

Information zum Dienstreise-Kasko-Vertrag

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat auch ohne gesetzliche Verpflichtung seit einigen Jahren einen Dienstreise Kasko-Versicherungsvertrag zu Gunsten ihrer Körperschaften und Einrichtungen abgeschlossen. Da bei Auftrags- und Dienstfahrten in der Regel der Auftraggeber (Kirchengemeinde, mitversicherte Einrichtung) eintrittspflichtig wäre, kann bei Einhaltung von bestimmten Voraussetzungen der landeskirchliche Sammel-Versicherungsvertrag ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber in Anspruch genommen werden. Um diesen Service in Baden aufrechterhalten zu können, zahlt die Landeskirche in dieser Versicherungssparte hohe Prämien aus Kirchensteuergeldern.

- 1) Im Rahmen des Vertrages sind privateigene, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger, mit denen notwendige Fahrten, die im Interesse und im Auftrag der Kirchengemeinde / mitversicherten Einrichtung durchgeführt werden, versichert. Versicherte Person ist der Eigentümer, Halter oder berechtigte Fahrer des genutzten Kraftfahrzeuges. Es sind Schäden am Fahrzeug der dienstreisenden Person (Vollkasko) versichert. Versichert sind nebenamtliche, ehrenamtliche, unentgeltlich Tätige und hauptamtliche Arbeitnehmer/Mitarbeiter. Honorarkräfte zählen hierzu nicht. Schäden, die einem Dritten durch Fahrzeuge zugefügt werden, sind über die jeweilige Haftpflicht-Versicherung des verursachenden Fahrzeuges zu regulieren (die Rückstufung im Schadenfall in der Haftpflicht-Versicherung ist durch die Zahlung der jeweils aktuellen Reisekosten abgegolten). Gewerblich gemietete Fahrzeuge und Fahrzeuge der Dienststellen sind vom Versicherungsschutz im Dienstreise-Kasko-Vertrag der Evangelischen Landeskirche in Baden ausgenommen.
- 2) Es besteht kein Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Fahrten von der Wohnung des Arbeitnehmers zur ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten ebenfalls nicht als Dienst- oder Auftragsfahrten. Für ehrenamtliche Mitarbeiter beginnt jedoch der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Auftragsfahrt von der Wohnung des Mitarbeiters und endet mit der Rückkehr nach dort. Die Fahrten von Teilnehmern an kirchlichen Veranstaltungen zählen nicht als Auftragsfahrten. Hier muss davon ausgegangen werden, dass das erste Interesse an der Teilnahme beim Gemeindemitglied Teilnehmer liegt. Für die versicherten Kraftfahrzeuge und Fahrten besteht eine Fahrzeug-Vollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 300,00 €. Für die Teilkasko-Tatbestände gilt eine Selbstbeteiligung von ebenfalls 300,00 €. Für Teilkasko-Tatbestände gilt nur subsidiärer Versicherungsschutz. Jeder Versicherungsfall, auch der aus dem Ausland, ist dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich, spätestens nach 8 Tagen und vor Reparatur zu melden. Besteht neben der Fahrzeug-Vollversicherung aus dem Sammel-Versicherungsvertrag eine weitere Kaskoversicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, so hat der Geschädigte die Entschädigungsleistung in erster Linie aus dem Sammel-Vertrag geltend zu machen. Bei bestehenden anderen Verträgen darf nicht mehr an Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch Versicherung abgedeckte Gesamtschaden beträgt.
- 3) Für die dienstreisende Person verbleibt bei einer Dienst-/Auftragsfahrt immer ein Restrisiko. In erster Linie können wir hier die Rückstufung in der Haftpflicht-Versicherung bei einem Autounfall erkennen. Denn auch über den Sammelversicherungsvertrag zur Haftpflicht-Versicherung erstreckt sich gemäß § 22 der Allgemeinen Bedingungen der Versicherungsschutz nicht auf die Gefahren, welche verbunden sind mit dem Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen (Benzinklausel). Danach sind aufgrund des Haftpflichtversicherungszwanges alle Gefahren, welche verbunden sind mit dem Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen, über die jeweilige Haftpflicht-Versicherung des Fahrzeuges abzuwickeln. Eine Rückstufung im Schadenfall in der Haftpflicht-Versicherung des Fahrzeuges der dienstreisenden Person ist - sofern sie nicht von einer gegnerischen Haftpflicht-Versicherung erstattet werden kann, mit den aktuellen Reisekosten, die für Dienstreisen/Auftragsfahrten vorgesehen sind, abgegolten und auch über den Dienstreise-Kasko-Versicherungsvertrag nicht erstattungsfähig. Auch Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderungen am Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzfahrzeuges können nicht durch den landeskirchlichen Dienstreise-Kasko-Versicherungsvertrag gedeckt werden. Auch Betriebs-, Brems- und Bruchschäden - wie z. B. der Motorschaden - gehen zu Lasten des Dienstreisenden.